

Die wichtigsten  
**Bestimmungen der Patentgesetze**  
aller Länder.

---

**Mit dem deutschen Patentgesetz**  
den Vorschriften über die Anmeldung von Erfindungen im Deutschen Reich und Bestim-  
mungen des internationalen Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

---

Von

**Dr. Rudolf Biedermann.**

---

Zweite Auflage.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1885.

Die wichtigsten

# Bestimmungen der Patentgesetze

aller Länder.

---

**Mit dem deutschen Patentgesetz**  
den Vorschriften über die Anmeldung von Erfindungen im Deutschen Reich und Bestim-  
mungen des internationalen Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

---

Von

**Dr. Rudolf Biedermann.**

---

**Zweite Auflage.**



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1885

---

**Sonder-Abdruck aus Dr. R. Biedermann's Technisch - Chemischem Jahrbuch, Bd. VI. 1885.**

---

ISBN 978-3-662-32245-1

ISBN 978-3-662-33072-2 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-33072-2

Softcover reprint of the hardcover 2nd edition 1885

## VORWORT.

---

Nachdem die kurze Tabelle über die wichtigsten Bestimmungen der Patentgesetze aller Länder, welche vor vier Jahren veröffentlicht wurde, vergriffen ist, erscheint es nützlich, eine neue Ausgabe derselben den beteiligten *Mitreisern* darzubieten, zumal einige Staaten innerhalb des genannten Zeitraums ihre Patentgesetzgebung wesentlich geändert haben. Unter den ausländischen Gesetzen ist dem Deutschen Erfinder die Kenntnis des neuen Patentgesetzes für Grossbritannien und Irland besonders wichtig; aber auch die Bestimmungen des brasilianischen und des schwedischen Gesetzes, welches letzteres vom 1. Januar 1885 ab in Kraft tritt, werden von ihm nicht selten zur Verwertung seiner Erfindung benutzt werden. Die neueren Gesetze und Vorschriften sind bei der Zusammenstellung unserer Tabelle berücksichtigt worden. Die Angaben der letzteren sind so kurz gefasst, als es, unter Vermeidung der Undeutlichkeit und grober Unterlassungssünden, möglich erschien. Dieselben beziehen sich auf die Dauer und Art der Patente, die nicht patentfähigen Gegenstände, die Patentgebühren, die zur Erlangung eines Patents erforderlichen Schriftstücke und Zeichnungen, deren Anzahl und Format, die Nichtigkeit und den Verfall der Patente, und auf die amtlichen Veröffentlichungen der Patentbehörden.

Da eine solche Tabelle, ohne ungebührlichen Raum zu beanspruchen, nicht erschöpfend sein kann, so ist wiederum das Deutsche Patentgesetz *in extenso* mitgeteilt. An dasselbe schliessen sich einige von dem Deutschen Patentamt erlassene Vorschriften, deren Kenntnisnahme und Befolgung für den Patentsucher unerlässlich ist.

Schliesslich findet man noch die auf das Patentwesen sich beziehenden Bestimmungen des vor kurzem gebildeten Internationalen Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigentums auszugsweise mitgeteilt. Obgleich das Deutsche Reich nicht zu den vertragschliessenden Staaten gehört, werden doch auch dem Deutschen Erfinder unter Umständen Vorteile aus diesen Abmachungen sich ergeben können.

R. B.

# I. Die wichtigsten Bestimmungen der

A. Eu

Land.	Dauer der Patente.	Von der Patentirung ausgeschlossene Gegenstände.	Patentgebühren.
<b>Belgien.</b> Ges. v. 24. Mai 1854. Ges. v. 27. März 1857.	20 Jahre. Einführungspatente überdauern das ausländische Patent nicht.	Diejenigen Erfindungen, die nicht gewerblich ausgebeutet werden können.	1. Jahr 10 Fres. (8 M.) 2. „ 20 „ 3. „ 30 „ u. s. w. jedes Jahr 10 Fr. mehr. Verbesserungspatente frei, wenn sie dem Inhaber des Hauptpatents erteilt werden.
<b>Dänemark.</b>	5—15 Jahre für Inländer, 5 für Einführungspatente (in der Regel.)	Die in Dänemark bereits bekamten, ferner Arzneimittel.	Einmalige Gebühr von 34 Kronen (etwa 38 M.).
<b>Deutschland.</b> Ges. v. 25. Mai 1877; in Kraft seit dem 1. Juli 1877.	15 Jahre.	Erfindungen, die den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen. Nahrungs-, Genuss- und Arzneimittel, chemische Stoffe, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.	Anmeldung 20 M., Erteilung 30 M., mit Beginn des zweiten Jahres 50 M., welche Gebühr jedes Jahr um 50 M. steigt. Stundung für die ersten 2 Jahre zulässig.

\*) Dieser Nichtigkeitsgrund ist als selbstverständlich in der Folge meistens nicht besonders

## Patentgesetze verschiedener Länder.

### ropa.

Zur Erlangung eines Patents erforderliche Schriftstücke.	Ursachen der Nichtigkeit und des Verfalls der Patente.	Veröffentlichung der Patente.
<p>Patentgesuch an eine Provinzialregierung oder ein Arrondissement-Commissariat in doppelter Ausfertigung, eine auf Stempelpapier. 2 Beschreibungen in französischer (1 Ex. auch in deutscher oder vlämischer) Sprache, 2 metrische Zeichnungen. Beschreibungen auf 34 cm hohem, 21 cm breitem Papier mit 5 cm Rand. Zeichnungen auf 34 cm hoher, 22 oder 44, 66, 88 cm breiter Leinwand.</p>	<p>Mangelnde Neuheit bei der Anmeldung,*) Nichtzahlung der Gebühren. Auf Benachrichtigung hat der Patentinhaber innerhalb 6 Monaten ausser der Jahresrate eine Strafe von 10 Frs. zu zahlen. Nichtausbeutung des Patents im Inlande während des Jahres nach Beginn der Ausbeutung im Auslande. Ein Jahr dauernde Unterbrechung der Ausbeutung.</p>	<p>Auslegung 3 Monate nach der Erteilung. Ausgabe eines Auszuges aus den Patenten.</p>
<p>1 Gesuch (65 Öre Stempel) an den König und 2 Beschreibungen in dänischer Sprache nebst Zeichnungen.</p>	<p>Nichtausbeutung, bezw. Nicht-einführung des patentirten Gegenstandes binnen 1 (bism. 2) Jahren.</p>	<p>Einsicht nur nach eingeholter Erlaubnis; es wird jedoch ein Auszug veröffentlicht.</p>
<p>Eine Anmeldung, welche enthält: die Bezeichnung der Erfindung, den Antrag auf Patenterteilung, Erklärung der Einzahlung von 20 M., Angabe des Namens, Aufzählung der Anlagen. Ferner: Beschreibung in 2 Exemplaren (Format der Schriftstücke 33 × 21 cm). 1 Zeichnung auf weissem Papier, 1 (colorirte) Copie auf Pausleinwand (Format: 33 × 21 cm, oder 33 × 42 cm, oder 33 × 63 cm).</p>	<p>Veröffentlichung oder offenkundige Benutzung der Erfindung im Inlande vor der Anmeldung. Nichtzahlung der Gebühren bis spätestens 3 Monate nach der Fälligkeit. Wenn die Erfindung innerhalb 3 Jahre im Inlande nicht ausgeführt ist und keine Schritte zur Ausführung gethan worden sind. Licenzverweigerung.</p>	<p>Oeffentliche Auslegung der Anmeldung und Beschreibung 8 Wochen. Nach Erteilung des Patents Druck der Beschreibung, die von der Reichsdruckerei um 1 M. verkauft wird. Auszugsweise Veröffentlichung mit Illustration in dem officiellen Blatt des Patentamts.</p>

aufgeführt.

Land.	Dauer der Patente.	Von der Patentirung ausgeschlossene Gegenstände.	Patentgebühren.
<b>Finland.</b> Kais. Verord. v. 30. März 1876.	3—12 Jahre, ohne Ueberdauern eines ausländischen Patents.	Pharmaceutische Producte, Erfindungen, welche gegen die guten Sitten u. die öffentl. Sicherheit verstossen; ein allgemeines Princip.	Jährlich 20 Mark fin. (= 16 M.) und Kosten für Veröffentlichung des Patentbriefs und der Beschreibung.
<b>Frankreich.</b> Ges. v. 5. Juli 1844, v. 21. Oct. 1848, v. 20. Mai 1856 (gültig für d. Colonien).	5, 10 oder 15 Jahre, jedoch nicht länger als das gleiche ausländische Patent.	Pharmaceutische Mittel und Finanzpläne. Erfindungen, die gegen die Gesetze verstossen, ferner wissenschaftliche Theorien und blosser Formveränderungen.	Jährlich 100 Fr. (80 M.) und 20 Fr. für jedes Zusatzpatent.
<b>Grossbritannien.</b> Ges. v. 25. August 1883. (Frühere Gesetze vom 10. Aug. 1852, 21. Febr. 1853, 20. Aug. 1853, 8. April 1859.)	14 Jahre. Verlängerung möglich auf 7, ausnahmsweise auf 14 Jahre.	Gesetz- und sittenwidrige Erfindungen können zurückgewiesen werden. „Erfindung“ ist jede Art eines neuen gewerblichen Arbeitsverfahrens oder Arbeitserzeugnisses, welche den Gegenstand einer Patenturkunde und der Ertheilung eines Privilegiums im Sinne des § 6 des Monopol-Statuts (Gesetz 21. Jacob I.) bildet.	Nachsichtung des vorläufigen Schutzes 1 £ (20 M.). Einreichung der vollständigen Specification 4 £. Vor Ablauf von 4 Jahren 50 £. Vor Ablauf von 8 Jahren (bei vor dem 1. Januar 1884 erteilten Patenten 7 Jahren) 100 £. Oder jährliche Gebühren: Vor Ablauf des 4., 5., 6., 7. Jahres je 10 £, des 8., 9. Jahres je 15 £, des 10., 11., 12., 13. Jahres je 20 £.
<b>Italien.</b> Ges. v. 30. October 1859, v. 31. Januar 1864.	1 bis 15 Jahre, immer vom Quartalsanfang an gerechnet. Die für eine kürzere Zeit als 15 Jahre bewilligten Patente können bis zu dieser Dauer verlängert werden. Nicht längere Dauer, als die des älteren ausländischen Patents.	Erfindungen, die den Gesetzen oder der Moral zuwiderlaufen, rein theoretische Erfindungen, Arzneimittel. Die im Auslande patentirte und veröffentlichte Erfindung ist vor Erlöschung jenes Patentes patentirbar.	Proportionalabgabe: so viel mal 10 Lire wie die Zahl der Jahre, für welche das Patent nachgesucht wurde, Ferner jährlich: Für d. ersten 3 Jahre 40 Lire (M. <sup>83</sup> ) Für d. folg. 3 Jahre 65 „ („ <sup>82</sup> ) do. do. do. 90 „ („ <sup>72</sup> ) do. do. do. 115 „ („ <sup>92</sup> ) do. do. do. 140 „ („ <sup>112</sup> ) Ausserdem 1 Lira Stempel. Zusatzpatente 20 Lire. Verlängerungspatente 40 Lire.

Zur Erlangung eines Patents erforderliche Schriftstücke.	Ursachen der Nichtigkeit und des Verfalls der Patente.	Veröffentlichung der Patente.
Gesuch an das Oekonomie-Departement, 2 Beschreibungen in schwedischer Sprache nebst Zeichnungen.	Nichtausbeutung binnen 2 Jahren. (Ausübungs-Nachweis verlangt nach 2 Jahren u. dann jährlich.)	Dreimalige Veröffentlichung des Patentbriefs und der Beschreibung binnen 2 Monaten nach Erteilung.
Gesuch an den Handelsminister, franz. Beschreibung und Zeichnungen in metrischem Maassstab in doppelter Ausfertigung. Verzeichnis der deponirten Sachen. Für die Colonien alles in dreifacher Ausführung.	Nichtzahlung der Gebühren am Verfalltage, Nichtausbeutung binnen 2 Jahren, Unterbrechung derselben während 2 Jahre. Import des patentirten Gegenstandes ohne ministerielle Erlaubnis. (Vgl. indess No. IV, S. 29.) Unzulängliche Beschreibung.	Auslegung im Ministerium nach der Erteilung. Nach Zahlung der 2. Jahresgebühr Veröffentlichung durch die Behörde. Jährlich ein Katalog der Patente.
Gesuch (Erklärung vor einem Richter, im Auslande vor einem englischen Consularbeamten, der Erfinder zu sein), vorläufige oder vollständige Specification. Letztere muss jedenfalls binnen 9 Monaten nach der Anmeldung eingereicht werden.	Nichtzahlung der Gebühren (Frist bis auf 3 Monate kann bewilligt werden).	Specificationen, periodische illustrierte Zeitschrift, Register und Auszüge, Liste englischer und auswärtiger Patente in <i>The Commissioners of Patents Journal</i> , Modelle im Patentmuseum.
Gesuch an das Ministerium des Ackerbaus, Gewerbe und Handels; 3 Beschreibungen in italienischer oder französischer Sprache und 3 metrische Zeichnungen. Einreichung des ausländischen Patents oder einer beglaubigten Abschrift, falls die Erfindung im Auslande bereits patentirt ist. Die getuschten Zeichnungen auf 33 (oder 66) cm hohem, 23 (bzw. 46) cm breitem Papier mit 1½ cm Rand. Gesuch und Beschreibungen auf Stempelpapier (50 cent.).	Nichtvorauszahlung der Gebühren innerhalb 3 Monate nach der Fälligkeit. Nichtausbeutung binnen einem Jahre, wenn das Patent 5 Jahre läuft, binnen 2 Jahren, falls es länger läuft. Unterbrechung der Ausbeutung während eines, bzw. 2 Jahre.	Auslegung 3 Monate nach Erteilung. Semesterweise Veröffentlichung der Beschreibungen und Zeichnungen im Auszuge oder wörtlich im <i>Bolletino industriale</i> . 3 mal jährlich eine Liste der erteilten Patente in der <i>Gazzetta ufficiale</i> .



Land.	Dauer der Patente.	Von der Patentirung ausgeschlossene Gegenstände.	Patentgebühren.
<b>Luxemburg.</b> Ges. v. 26. Febr. 1879.	15 Jahre. Die Ertheilung ist von der Ertheilung eines Patents auf denselben Gegenstand in Deutschland abhängig.	Wie in Deutschland.	1 Jahr 10 Fr. (8 M.) 2 „ 20 „ 3 „ 30 „ u. s. f. für jedes Jahr 10 Fr. mehr. Für Zusatzpatente einmalige Gebühr von 10 Fr.
<b>Norwegen.</b> Ges. v. 15. Juli 1839.	10 Jahre.	Die bereits veröffentlichten Erfindungen.	10 Spec. Thaler (etwa M. 45).
<b>Oesterreich-Ungarn.</b> Ges. v. 15. August 1852, v. 24. Decbr. 1867.	Bis zu 15 Jahren. Einführungspatente und Patente an Ausländer überdauern das ausländische Patent nicht.	Bereits veröffentlichte Erfindungen, wissenschaftliche Theorien, Nahrungsmittel, pharmaceutische Producte, die Erfindungen, welche gegen die guten Sitten, die Gesundheit und die Gesetze verstossen.	Für jedes der ersten 5 Jahre 20 fl. Für das 6. Jahr . . . . . 30 „ „ „ 7. „ . . . . . 25 „ „ „ 8. „ . . . . . 40 „ „ „ 9. „ . . . . . 45 „ „ „ 10. „ . . . . . 50 „ „ „ 11. „ . . . . . 60 „ „ „ 12. „ . . . . . 70 „ „ „ 13. „ . . . . . 80 „ „ „ 14. „ . . . . . 90 „ „ „ 15. „ . . . . . 100 „ Zahlung im voraus für die ganze Patentdauer.
<b>Portugal.</b> (Civil-Gesetzbuch von 1868.)	Bis zu 15 Jahren. Kein Ueberdauern des ausländischen Patents.	Erfindungen, die der öffentlichen Sicherheit oder den Gesetzen zuwiderlaufen. Blosse Formveränderungen.	Jährliche Abgabe von 5 Milreis = M. 22·5.
<b>Russland.</b> Ukase v. 23. October 1840 und 23. Nov. 1863, 16. Februar 1867, 22. April 1868, 30. März 1870.	Erfindungspatente: 3, 5 oder 10 Jahre; Einführungspatente: 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 Jahre, ohne das ausländische Patent zu überdauern.	Gefährliche u. unbedeutende Erfindungen, die keinen wesentlichen Nutzen versprechen, allgemeine Principien, Erfindungen, die sich auf das Kriegswesen und die Staatsverteidigung beziehen.	Erfindungspatente: 3 Jahre Rubel 90 5 „ „ 150 10 „ „ 450 Einführungspatente: 1 Jahr Rubel 60 2 „ „ 120 3 „ „ 180 4 „ „ 240 5 „ „ 300 6 „ „ 360

Zur Erlangung eines Patents erforderliche Schriftstücke.	Ursachen der Nichtigkeit und des Verfalls der Patente.	Veröffentlichung der Patente.
Eine Anmeldung, 2 Beschreibungen in deutscher oder französischer Sprache, 2 Zeichnungen, event. Modell.	Nichtzahlung der Gebühr binnen 3 Monaten. Erlöschen desselben Patents in Deutschland. Nichtausführung binnen 3 Jahren. Lizenzverweigerung.	Die Patentbeschreibungen werden ausgelegt; Abschriften werden erteilt.
Eine Beschreibung nebst Zeichnungen in 2 Exemplaren.	Keine Bestimmungen.	Nach Ablauf der Hälfte der Patentdauer in der Polytechn. Zeitschr. von Christiania.
Gesuch an das Ministerium der im Reichsrat vertretenen Länder oder an das Kgl. ungarische Ministerium, 2 deutsche Beschreibungen, 2 Zeichnungen, event. Modelle. Eine ausländische Patenturkunde wird nur dann gefordert, wenn der Bewerber erklärt, eine bereits patentierte Erfindung einführen zu wollen.	Nichtzahlung der Gebühren. Nichtausbeutung binnen einem Jahre. Unterbrechung der Ausbeutung während 2 Jahre. Ausübungsnachweisung ist indess nicht verlangt. Mangelhafte Beschreibung.	Sofern der Patentinhaber die Geheimhaltung nicht wünscht, Auslegung und Erlaubnis zur Abschrift; Veröffentlichung nach Ablauf des Patents, wenn solches für nützlich befunden wird.
Gesuch an das Staatssecretariat der öffentlichen Arbeiten, des Handels und der Gewerbe. 2 portugiesische Beschreibungen, 2 metrische Zeichnungen event. Muster.	Nichtausbeutung innerhalb zweier Jahre, Unterbrechung während 2 Jahre. Mangelnde Neuheit. Unrichtige Beschreibung.	Öffentliche Auslegung. Nach dem zweiten Jahre Veröffentlichung von Auszügen.
Gesuch an das Departement des Handels und der Manufacturen, 2 russische Beschreibungen, 2 Zeichnungen, Modelle, wenn erforderlich. Beglaubigung eines russischen Consuls.	Nichtausbeutung binnen dem ersten Viertel der Patentdauer. Der Fall, dass die Erfindung der öffentlichen Wohlfahrt zuwiderläuft, oder vor der Erteilung in Russland bekannt war.	Nach der Erteilung in amtlichen Journalen, mit Zeichnung in den Memoiren der Kaiserl. Russ. technischen Gesellschaft.

Land.	Dauer der Patente.	Von der Patentirung ausgeschlossene Gegenstände.	Patentgebühren.
<b>Schweden.</b> Ges. vom 23. Juni 1884 (in Kraft v. 1. Januar 1885 ab).	15 Jahre. Ein Zusatzpatent kann das Hauptpatent nicht überdauern.	Allgemeine Principien, gesetz- und sittenwidrige Erfindungen. Nahrungs- und Arzneimittel, soweit nicht das Verfahren zur Herstellung die Erfindung ausmacht.	50 Kronen Anmeldegebühr. Er- giebt die Prüfung die Nicht- neuheit der Erfindung, so erhält der Patentsucher 25 Kr. zurück. Jahrestaxen für das 2.—5. Jahr je 25 Kronen " " 6.—10. " " 50 " " " 11.—15. " " 75 " Nachfrist bis 90 Tage möglich gegen Erlegung von $\frac{1}{5}$ des Tax- betrages. (1 Kr. = 1·08 M. G.)
<b>Spanien.</b> Ges.v.30.Juli 1878. (Die span. Patente gel- ten auch in d. Colonien.)	20 Jahre, für nicht eigene Erfindungen 5 Jahre. Für im Aus- lande schon patentirte Erfindungen 10 Jahre.	Bereits veröffentlichte Er- findungen. Gebrauch der Naturproducte, pharmaceu- tische Präparate, Finanz- pläne.	Im 1. Jahre 10 Pesetas " 2. " 20 " u. s. w., im 20. Jahre 200 " Für ein Zusatzpatent einmal 25 Pesetas. (1 Peseta = 0·86 M.)

Anm. Die Niederlande, Rumänien, Serbien, Montenegro, die Türkei, werden durch besondere Firman Patente auf 5—15 Jahre erteilt.

## B. Ausser-Euro

### I. Af

Algerien.	Die französischen Patente		
<b>Cap-Colonie</b> (Das gleiche Gesetz gilt in Natal).	14 Jahre. Kein Ueber- dauern des ausländi- schen Patents. Ver- längerung von 14 Jahren möglich.	Nichtgewerbliche Erfindungen.	Bei Hinterlegung der Specifi- cation 2 £ 10 s. Bei Empfang der Patenturkunde 2 £ 10 s. Vor Ablauf des 3. Jahres 15 £ " " 7. " 20 " Gesuch um Verlängerung 2 £ 10s.
<b>Mauritius.</b> Ges. vom 22. Mai 1875.	Bis 14 Jahre.	Im Lande nicht bekannte Erfindungen.	Beim Gesuch 10 £. Siegelung 2 £.

### II. Ame

<b>Argentinien.</b> Ges. v. 11. Octbr. 1864.	5, 10 oder 15 Jahre. Kein Ueberdauern des ausländi- schen Patents. Vor- läufiges Patent 1 Jahr.	Pharmaceutische Präparate, Finanzpläne, Erfindungen, die den guten Sitten und Ge- setzen zuwiderlaufen, bereits bekannte Erfindungen.	Stempel von 20 Cent. Für ein 5j. Pat. 80 Piaster " " 10j. " 200 " " " 15j. " 350 " (1 P. = 100 Cent. = 3·8M.) Vorläuf.Patent 50 P. Die Hälfte der Jahrestaxe zahlbar bei der An- meldung, die andere Hälfte in gleichmässigen Jahresraten.
---	--	---	--

Zur Erlangung eines Patents erforderliche Schriftstücke.	Ursachen der Nichtigkeit und des Verfalls der Patente.	Veröffentlichung der Patente.
Ein Gesuch an die Patentbehörde, Beschreibung in schwedischer Sprache und Zeichnung, beides in duplo.	Nichtausführung der Erfindung binnen 3 (ausnahmsw. 4) Jahren, Unterbrechung der Ausführung während eines Jahres. Verlängerung der Ausführungsfrist um 1 Jahr zulässig.	Bestimmungen über Veröffentlichung noch vorbehalten.
Gesuch an den Minister der öffentlichen Arbeiten und des Handels. 2 spanische Beschreibungen, 2 metrische Zeichnungen.	Nichtausbeutung binnen zwei Jahren, (Nachweis der Ausführung ist zu liefern.) Unterbrechung der Ausbeutung während eines Jahres. Nichtzahlung der Gebühr.	Auslegung der Beschreibung etc. im Conservatorium der Gewerbe. Quartalter Veröffentlichung der bewilligten Patente in der amtlichen Madrider Zeitung.

Griechenland und die Schweiz haben kein Patentgesetz. In der Türkei (auch in Egypten)

### päische Staaten. rika.

gelten auch für Algier.

Gesuch an den Obersecretär, Beschreibung und Zeichnung in doppelter Ausfertigung, eine auf Pergament, 20 × 15 engl. Zoll.	Nichtausübung der Erfindung binnen 2 Jahren. Nichtzahlung der Gebühren.	Auslegung.
Gesuch an den Colonialsecretär, 1 Beschreibung nebst Zeichnung.	Nichtausbeutung binnen 2 Jahren. Nichtbezahlung der Gebühren.	Einsichtnahme der Anmeldungen gegen Zahlung von 4 s. gestattet. Veröffentlichung nach Ablauf.

### rika.

Gesuch an den Chef des Patentamts, zwei spanische Beschreibungen nebst zwei metrischen Zeichnungen mit 0.025 m weissem Rande und event. Modell. Keine Bleistiftzeichnungen.	Ungenau und unvollständige Beschreibung, Nichtausbeutung binnen 2 Jahren, resp. Unterbrechung der Ausbeutung während 2 Jahre.	Auslegung, jährliche Veröffentlichung der Beschreibungen und Zeichnungen.
---	---	---

Land.	Dauer der Patente.	Von der Patentirung ausgeschlossene Gegenstände.	Patentgebühren.
<b>Brasilien.</b> Ges. v. 14. Oct. 1882.	15 Jahre. Verbesserungspatent überdauert nicht das Hauptpatent. Kein Ueberdauern des ausländischen Patentes.	Erfindungen, die den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen, dem öffentlichen Wohl nachtheilig sind, einen industriellen Erfolg nicht gewähren.	20 \$ (90 M.) für das erste, 30 \$ für das zweite Jahr; für jedes folgende Jahr 10 \$ mehr. Für ein Verbesserungspatent wird nur einmal ein gleicher Betrag wie der des laufenden Jahres entrichtet.
<b>Canada.</b> Ges. v. 14. Juni 1872. v. 23. Mai 1873 u. 25. Mai 1883.	15 Jahre. Kein Ueberdauern des ausländischen Patentes.	Wissenschaftliche Theorien.	Für 5 Jahre M. 80 " 10 " " 160 " 15 " " 240 Verlängerungspatente: 5—10 Jahre M. 80 10—15 " " 80 5—15 " " 160 Zahlung bei der Anmeldung.
<b>Chile.</b> Gesetz von 1840, v. 16. Aug. 1856.	Höchstens 10 Jahre. Ausländische, in Chile noch nicht bekannte Erfindungen 8 Jahre.	In Chile bereits bekannte Erfindungen.	Stempelgebühr und bei Ertheilung der Betrag von M. 212 zur Erhaltung des Modell-Museums.
<b>Columbia.</b> Ges. v. 13. Mai 1869.	5—20 Jahre. Kein Ueberdauern des ausländischen Patentes.	Der Gesundheit und öffentlichen Sicherheit zuwiderlaufende Erfindungen.	5—10 Doll. für jedes Jahr. Bei der Anmeldung ist ein Vorschuss von 10 Doll. einzuzahlen, welcher bei Verweigerung des Patents verfällt.
<b>Cuba, Portorico, Philippinen.</b>			Es gilt das
<b>Guyana (Englisch).</b> Verordn. v. 12. Juli 1861.	14 Jahre. Kein Ueberdauern des ausländischen Patentes. Verlängerung auf 7 Jahre möglich.	Gesetzwidrige und nicht gewerbliche Erfindungen.	Gesuch und vorläufige Beschreibung 55 Doll. Vollständige Beschreibung 15 Doll. Siegelung 20 Doll. Vor Ablauf des 7. Jahres 100 Doll. Gesuch um Verlängerung und Siegelung des verlängerten Patents 100 Doll.
<b>Guatemala.</b> Ges. v. 2. Juni 1864.	Höchstens 10 Jahre. Verlängerung ausnahmsweise.	Im Lande bereits bekannte gewerbliche Erfindungen.	50 Doll. bei der Anmeldung.

Zur Erlangung eines Patents erforderliche Schriftstücke.	Ursachen der Nichtigkeit und des Verfalls der Patente.	Veröffentlichung der Patente.
Zwei Beschreibungen in portugiesischer Sprache, event. nebst Zeichnungen, Modellen, Proben, in versiegeltem Umschlag. Ein Gesuch.	Mangelnde Priorität, Verheimlichung wesentlicher Umstände, Nichtausbeutung innerhalb 3 Jahren, Unterbrechung des Gebrauchs für länger als 1 Jahr, Nichtzahlung der Taxen; wenn der Ausländer keinen Bevollmächtigten ernannt.	Innerhalb 30 Tagen nach Ausfertigung des Patents, Veröffentlichung der Beschreibung im Amtsblatt, Auslegung der Zeichnungen etc.
Eidliche Versicherung, dass der Anmeldende der wahre Erfinder ist, Angabe eines Domicils im Lande, zwei von Zeugen beglaubigte englische Beschreibungen auf Papier von 0.20×0.27 m mit 0.0038 m breitem Rande, drei Zeichnungen in derselben Grösse, (2 auf Leinwand, 1 auf Cartonpapier), event. Modell.	Nichtausbeutung binnen 2 Jahren und Unterbrechung der Ausbeutung, Einführung des patentirten Gegenstandes aus dem Auslande.	Die Beschreibungen und Zeichnungen werden veröffentlicht.
Eine spanische Beschreibung nebst Zeichnung, ein Modell, Angabe, ob die Erfindung im Auslande bereits bekannt.	Nichtausbeutung binnen einer von der Behörde festgestellten Frist, und wenn die Fabrikate der Probe nicht entsprechen und die Fabrikation mehr als ein Jahr unterbrochen wird.	Das Patent wird geheim gehalten bis zum Ablauf der Patentdauer.
Eine spanische Beschreibung nebst Zeichnung und Modell bzw. Probe.	Nichtausbeutung während eines Jahres, Unterbrechung der Ausbeutung während eines Jahres.	Veröffentlichung erst nach Ablauf des Patents.
<i>spanische Gesetz.</i>		
Gesuch an den Gouverneur, eidliche Declaration. Eine englische vorläufige Beschreibung und binnen einem Jahre eine vollständige.	Nichtzahlung der Taxe nach dem 7. Jahre.	Veröffentlichung nach einem Jahre nach Erteilung des Patents.
Eidliche Erklärung, dass der Anmeldende der wahre Erfinder ist. Spanische Beschreibung nebst Zeichnung und Modell.	Nichtausbeutung binnen 2 Jahren. Unterbrechung der Ausbeutung während eines Jahres.	Die Beschreibung wird geheim gehalten.

Land.	Dauer der Patente.	Von der Patentirung ausgeschlossene Gegenstände.	Patentgebühren.
<b>Holländisch-Westindien.</b> Ges. v. 4. Juli 1844.	5, 10, oder 15 Jahre. Einführungspatente erlöschen mit dem auswärtigen Patente.	Schon bekannte, sowie Erfindungen, die dem Staatswohl zuwiderlaufen.	Für 5 Jahre 150 Florin " 10 " 300-400 " " 15 " 600-700 "
<b>Honduras Brit.</b> Ges. v. 10. Dec. 1862.	14 Jahre.	Nichtgewerbliche Erfindungen.	Anmeldung 10 \$. Siegelung 25 \$. Vor Ablauf des 3. Jahres 50 \$ " " " 7. " 100, Für jede Lizenz 5 \$.
<b>Jamaica.</b> Ges. von 1857.	14 Jahre. Kein Ueberdauern des ausländischen Patents. Verlängerung auf 7 Jahre möglich.	Im Lande bereits bekannte Erfindungen.	5 £ bei der Anmeldung. Stempel für Patent-Urkunde 5 £
<b>Mexico.</b> Ges. v. 3. Nov. 1865.	5, 8, oder 12 Jahre. Einführungspatente 8 Jahre. Verbesserungspatente bis 6 Jahre.	Finanzpläne, pharmaceutische Präparate und Geheimmittel, ausländische Kunst- und Natur-Erzeugnisse.	Die Stempelgebühren und dazu: Für 5 Jahre 25 - 100 Piaster " 8 " 100 - 200 " " 12 " 200 - 300 " Zahlung vor der Erteilung.
<b>Neufundland.</b> Ges. v. 12. Mai 1856.	14 Jahre. Kein Ueberdauern des ausländischen Patents.	Keine Bestimmungen.	5 £ und die Stempelgebühren bei der Erteilung.
<b>Nicaragua.</b>	10 Jahre, 7 J. für Verbesserungs-, 5 J. für Einführungspatente.	Nichtgewerbliche Erfindungen.	Keine Gebühren.
<b>Paraguay.</b> Ges. v. 20. Mai 1845.	5 bis 10 Jahre. Einführungspatente überdauern die ausländischen um höchstens 6 Monat.	Bereits veröffentlichte Erfindungen.	Stempelgebühren.
<b>Trinidad.</b> Verordnung v. 2. Sept. 1867.	14 Jahre.	Dem allgemeinen Wohl nachtheilig.	Anmeldung 10 £.
<b>Venezuela.</b>	6-15 Jahre.	Bereits veröffentlichte gewerbliche Erfindungen.	Keine Gebühren, sondern teilweise Befreiung von Abgaben und Eingangszoll.
<b>Vereinigte Staaten.</b> Ges. v. 8. Juli 1870, revid. 22. Juni 1874.	17 Jahre. Kein Ueberdauern des ausländischen Patents.	Desgl. Eine Erfindung, die schon 2 Jahre in öffentlichem Gebrauch gewesen.	Bei der Anmeldung . . . 15 \$ " " Erteilung . . . 20, Für Erneuerung ( <i>reissue</i> ) . 30, " Verzichtleistung ( <i>disclaimer</i> ) . . . . 10,

Zur Erlangung eines Patents erforderliche Schriftstücke.	Ursachen der Nichtigkeit und des Verfalls der Patente.	Veröffentlichung der Patente.
Gesuch an den Generalgouverneur, eine holländische Beschreibung nebst Zeichnung.	Frühere Veröffentlichung, Nichtausbeutung binnen 2 Jahren, Erlangung eines Patents in einem anderen Lande.	Veröffentlichung nach Ablauf des Patents.
Gesuch, engl., vorl. Beschreibung auf Papier von 13" × 8". Zeichnungen auf Leinwand 13" × 8". Vollst. Beschreibung und Zeichnung 21½ × 14¾".	Nichtzahlung der Gebühren.	Auslegung.
Eine englische Beschreibung nebst Zeichnung und event. Modell; Beglaubigung durch 2 Zeugen.	Nichtausbeutung binnen 2 Jahren.	Auslegung der Patente.
Eid, dass Anmelder der Erfinder ist, zwei spanische Beschreibungen nebst zwei Zeichnungen und event. Modell. Keine Bleistiftzeichnungen.	Unterbrechung der Ausbeutung während 2 Jahren. Einfuhr patentirter Erzeugnisse aus dem Ausland.	Auslegung und Veröffentlichung der Patente, letztere 3 Monate nach Erteilung.
Beglaubigte Versicherung der Neuheit, eine englische Beschreibung nebst Zeichnung und event. Modell.	Nichtausbeutung binnen 2 Jahren.	Veröffentlichung der Beschreibung
Eine spanische Beschreibung nebst Zeichnung.	Desgl.	Veröffentlichung nicht vorgeschrieben.
Desgl. und event. Modell.	Desgl. und wenn ohne Ermächtigung der Regierung ein Patent im Auslande genommen wird.	Veröffentlichung nach Ablauf; vorher jedoch Einsicht gestattet, wenn der Patentinhaber es erlaubt.
Anmeldung, Erklärung über Erfinderrecht, Beschreibung.	Mangelnde Neuheit.	Keine Bestimmung.
Eid, dass Anmelder der Erfinder, eine spanische Beschreibung nebst Zeichnung.	Falsche Beschreibung, Mangel der Neuheit, Nichtausbeutung binnen 2 J., bei Einführungspat. 1 J.	Veröffentlichung nach Ablauf.
Gesuch an den Patent-Commissar. Eid wie oben, eine englische von zwei Zeugen bescheinigte Beschreibung nebst Zeichnung (10 × 15 Zoll mit 1 Zoll Rand) u. event. Modell. Letzteres höchstens 1 engl. Cub.-Fuss gross.	Ungenügende Beschreibung, die aber durch ein <i>Retssue</i> oder <i>Disclaimer</i> verbessert werden kann.	Veröffentlichung der Beschreibung nebst Zeichnung. Wöchentlich Auszüge in der <i>Official Gazette</i> .



Land.	Dauer der Patente.	Von der Patentirung ausgeschlossene Gegenstände.	Patentgebühren.
<b>Ceylon.</b> Ges. v. 2. Nov. 1859.	14 Jahre.	Bereits bekannte Erfindungen.	Bei der Anmeldung 10 £
<b>Indien (Englisch).</b> Ges. v. 17. Mai 1859.	14 J. Verlängerung auf weitere 14 J. mögl. wenn 1 J. bis 6 Mon. vor Ablauf des Pat. nachgesucht wird.	Bereits in Indien oder Grossbritannien veröffentlichte Erfindungen.	100 Rupien (M. 200) Stempel bei der Anmeldung, dazu veränderliche Prüfungsgebühren. Verlängerungsgesuch 100 Rupien
<b>Japan.</b> Ges. v. 25. Mai 1871.	7, 10 oder 15 Jahre.	Gegenstände, die vor der Anmeldung jahrelang in Gebrauch gewesen sind.	Eine Jahresgebühr (zahlbar vor Jahresbeginn) von 5 Rio = 21 M.
<b>Straits Settlements.</b>	Wie in Indien.		Stempel zu dem Gesuch 50 Dollars.

## IV. A u s t r a

<b>Neu-Seeland.</b> Ges. v. 12. Sept. 1870.	Bis 14 Jahre. Kein Ueberdauern des ausländischen Patents.	Nichtgewerbliche oder dem Staate nachtheilige Erfindungen.	Bei Anmeldung und Erlangung des Patents je 2 £ 10 s. (M. 50). Vor Ablauf von 3 J. 15 £ (M. 300).
<b>Neu-Süd-Wales.</b> Ges. v. 22. Dec. 1853.	7—14 Jahre.	Keine Bestimmungen.	Gebühr 20 £ (M. 400) bei der Anmeldung.
<b>Queensland.</b> Ges. v. 22. Dec. 1853; 28. Dec. 1867.	Desgl.	Desgl.	Desgl. Vorläufiger Schutz auf 6 Monate 2 £ (M. 40); für fernere 6 Monate noch 3 £ (M. 60).
<b>Süd-Australien.</b> Ges. v. 21. Dec. 1877.	3, 7 und 14 Jahre.	In der Colonie bereits bekannte Erfindungen.	Bei Einreichung und Ertheilung je 2 £ 10 s. (M. 50). Nach 3 Jahren 5 £. Nach 7 Jahren 5 £.
<b>Tasmanien.</b> Ges. v. 5. Nov. 1858.	Bis 14 Jahre. Kein Ueberdauern des ausländischen Patents.	Desgl.	Bei der Anmeldung u. Ertheilung je 2 £ 10 s. (M. 50). 15 £ (M. 300) nach 3 Jahren, 20 £ (M. 400) nach 7 Jahren.
<b>Victoria.</b> Ges. v. 9. Mai 1865.	Desgl.	Dem Staate nachtheilige.	Desgl.
<b>West-Australien.</b> Ges. v. 15. Aug. 1872.	14 Jahre.	Desgl.	25 £ (500 M.) bei der Anmeldung. 25 £ (500 M.) bei der Ertheilung.

Die hier nicht aufgeführten Länder haben unseres Wissens keine Patentgesetzgebung. In Perren Gesetzes Patente

## s i e n .

Zur Erlangung eines Patents erforderliche Schriftstücke.	Ursachen der Nichtigkeit und des Verfalls der Patente.	Veröffentlichung der Patente.
Eine vom Erfinder vollzogene englische Beschreibung nebst Zeichnung.	Der Umstand, dass die Erfindung nicht neu war.	Auslegung.
Gesuch an den Generalgouverneur. Eine vorläufige engl. Beschreibung, dann binnen 6 Monaten 6 vollständige Beschreibungen nebst Zeichnungen.	Der Umstand, dass die Erfindung nicht nützlich oder nicht neu war, oder nicht vom Erfinder herrührt.	Einsichtnahme der Beschreibung gegen Zahlung von 1 Rupie.
Eine Beschreibung nebst Zeichnung event. Modell.	Desgl.	Veröffentlichung des Gegenstandes des Patents.

Wie in Indien.

## l i e n .

Gesuch an den Secretär der Colonie. Zwei englische Beschreibungen, Zeichnungen in duplo, event. Proben.	Nichtbenutzung innerhalb 2 J. nach Erteilung. Nichtzahlung der Gebühren innerhalb 3 Jahre.	Auslegung im Patentamt zu Wellington.
Gesuch an den Gouverneur. Eine englische Beschreibung.	Mangelnde Neuheit.	Keine Bestimmungen.
Desgl.	Desgl.	Desgl.
Gesuch an den Patent-Commissar. Eideserklärung nebst englischer Beschreibung in duplo und zwei Zeichnungen.	Desgl. Nichtausübung der Erfindung binnen 3 Jahren; Nichtzahlung der Gebühren.	Keine Veröffentlichung. Einsichtnahme gestattet.
Gesuch an den Gouverneur. Eideserklärung. Zwei englische Beschreibungen (eine auf Pergament) 20" × 15" nebst zwei Zeichn. (eine auf Pergam.)	Desgl. Nichtzahlung der Gebühren.	Auslegung nach 6 Monaten.
Gesuch an den ersten Secretär der Colonie. Eideserklärung nebst engl. Beschreib. in duplo u. zwei Zeichn., wovon je 1 Exempl. auf Perg. 20" × 15".	Desgl.	Auslegung nach Erteilung.
Gesuch an den Gouverneur. Eideserklärung nebst englischer Beschreibung und Zeichnung, event. Modell.	Desgl.	Desgl.

für 25 Jahre), **Uruguay, Costa Rica** und **San Salvador** können indess durch Erlass eines besonde-

## II. Deutsches Patentgesetz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.,  
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung  
des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

### Erster Abschnitt.

#### Patentrecht.

§ 1. Patente werden erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuss- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

§ 2. Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, dass danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

§ 3. Auf die Erteilung des Patentbesitzes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maassgabe dieses Gesetzes angemeldet hat.

Ein Anspruch des Patentsuchers auf Erteilung des Patentbesitzes findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen, und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist.

§ 4. Das Patent hat die Wirkung, dass niemand befugt ist, ohne Erlaubnis des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmässig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgerät den Gegenstand der Erfindung, so hat das Patent ausserdem die Wirkung, dass niemand befugt ist, ohne Erlaubnis des Patentinhabers das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen.

§ 5. Die Wirkung des Patentbesitzes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte.

Die Wirkung des Patentcs tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reiche oder dem Staate, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patentcs beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patentcs nicht.

§ 6. Der Anspruch auf Erteilung des Patentcs und das Recht aus dem Patente gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf andere übertragen werden.

§ 7. Die Dauer des Patentcs ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt die Erfindung die Verbesserung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Erteilung eines Zusatzpatentcs nachsuchen, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

§ 8. Für jedes Patent ist bei der Erteilung eine Gebühr von 30 Mark zu entrichten.

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§ 7) ist ausserdem für jedes Patent mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 Mark steigt.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patentcs bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

§ 9. Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden.

§ 10. Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergibt:

1. dass die Erfindung nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig war,
2. dass der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

§ 11. Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterlässt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;

2. wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwol sich weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen.

§ 12. Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Erteilung eines Patentees und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maassgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befugt. Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

## Zweiter Abschnitt.

### Patentamt.

§ 13. Die Erteilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden, und aus nicht ständigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kaiser, die übrigen Beamten vom Reichskanzler ernannt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesrats, und zwar, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienste ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, anderen Falls auf Lebenszeit; die Ernennung der nicht ständigen Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre. Von den ständigen Mitgliedern müssen mindestens drei die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, die nicht ständigen Mitglieder müssen in einem Zweige der Technik sachverständig sein. Auf die nicht ständigen Mitglieder finden die Bestimmungen in § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 keine Anwendung.

§ 14. Das Patentamt besteht aus mehreren Abteilungen. Dieselben werden im voraus auf mindestens ein Jahr gebildet. Ein Mitglied kann mehreren Abteilungen angehören.

Die Beschlussfähigkeit der Abteilungen ist, wenn es sich um die Erteilung eines Patentees handelt, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei nicht ständige Mitglieder befinden müssen.

Für die Entscheidungen über die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme von Patenten wird eine besondere Abteilung gebildet. Die Entscheidungen derselben erfolgen in der Besetzung von zwei Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen, und drei sonstigen Mitgliedern. Zu anderen Beschlüssen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Civilprocessordnung über Ausschliessung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Beratungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht teilnehmen.

§ 15. Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abteilungen erfolgen im Namen des Patentamtes, sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Beteiligten von Amtswegen zuzustellen.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gegen Empfangschein. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie von den damit beauftragten Beamten des Patentamtes durch Aufgabe zur Post nach Maassgabe der §§ 161, 175 der Civilprocessordnung bewirkt.

Gegen die Beschlüsse des Patentamts findet die Beschwerde statt.

§ 16. Wird der Beschluss einer Abteilung des Patentamtes im Wege der Beschwerde angefochten, so erfolgt die Beschlussfassung über diese Beschwerde durch eine andere Abteilung oder durch mehrere Abteilungen gemeinsam.

An der Beschlussfassung darf kein Mitglied teilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

§ 17. Die Bildung der Abteilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Patentamtes werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats geregelt.

§ 18. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben. Im übrigen ist dasselbe nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers ausserhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§ 19. Bei dem Patentamt wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der erteilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angiebt. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanftmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken.

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntnis des Patentamtes gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht. So lange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maassgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Erteilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, jedermann frei.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Teilen durch ein amtliches Blatt. In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichsanzeiger nach Maassgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen.

### Dritter Abschnitt.

#### Verfahren in Patentsachen.

§ 20. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erteilung eines Patentes geschieht schriftlich bei dem Patentamte. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muss den Antrag auf Erteilung des Patentes enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, dass danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erlässt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Bis zu der Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 Mark zu zahlen.

§ 21. Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, so verlangt das Patentamt von dem Patentsucher unter Bezeichnung der Mängel deren Beseitigung innerhalb einer bestimmten Frist. Wird dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht genügt, so ist die Anmeldung zurückzuweisen.

§ 22. Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Erteilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein (§§ 4, 5).

Ist das Patentamt der Ansicht, dass eine nach §§ 1, 2 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so weist es die Anmeldung zurück.

§ 23. Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, dass der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämtlichen Beilagen bei dem Patentamte zur Einsicht für jedermann auszulegen. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, dass der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so unterbleibt die Auslegung der Anmeldung und ihrer Beilagen.

§ 24. Nach Ablauf von acht Wochen, seit dem Tage der Veröffentlichung (§ 23), hat das Patentamt über die Erteilung des Patentbeschlusses zu fassen. Bis dahin kann gegen die Erteilung bei dem Patentamt Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung, dass die Erfindung nicht neu sei, oder dass die Voraussetzung des § 3 Abs. 2 vorliege, gestützt werden.

Vor der Beschlussfassung kann das Patentamt die Ladung und Anhörung der Beteiligten, sowie die Begutachtung des Antrages durch geeignete, in einem Zweige der Technik sachverständige Personen und sonstige zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittlungen anordnen.

§ 25. Gegen den Beschluss, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher und gegen den Beschluss, durch welchen über die Erteilung des Patentbeschlusses entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Auf das Verfahren findet § 24 Abs. 2 Anwendung.

§ 26. Ist die Erteilung des Patentbeschlusses endgültig beschlossen, so erlässt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus.

Wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Mit der Versagung gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

§ 27. Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patentbeschlusses erfolgt nur auf Antrag. Im Falle des § 10 No. 2 ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt. Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Thatssachen anzugeben, auf welche er gestützt wird.

§ 28. Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mitteilung des Antrages auf, sich über denselben binnen vier Wochen zu erklären.

Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Beteiligten sofort nach dem Antrage entschieden, und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatssache für erwiesen angenommen werden.

§ 29. Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, oder wird im Falle des § 28 Abs. 2 nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so trifft das Patentamt, und zwar im ersteren Falle unter Mitteilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Civilprozessordnung ent-



sprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Beteiligten.

Wird die Zurücknahme des Patentbesitzes auf Grund des § 11 No. 2 beantragt, so muss der diesem Antrag entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.

§ 30. In der Entscheidung (§§ 28, 29) hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Anteil die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen.

§ 31. Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamt Rechtshilfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

§ 32. Gegen die Entscheidungen des Patentamts (§§ 28, 29) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichs-Oberhandelsgericht.\*) Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamt schriftlich anzumelden und zu begründen.

Durch das Urteil des Gerichtshofes ist nach Maassgabe des § 30 auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshof durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshof zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats festgestellt wird.

§ 33. In Betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamt finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, werden nicht berücksichtigt.

#### Vierter Abschnitt.

#### **Strafen und Entschädigung.**

§ 34. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder Gefängnis bis zu Einem Jahre bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 35. Erfolgt die Verurteilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist zu derselben ist im Urteil zu bestimmen.

§ 36. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu

\*) jetzt Reichsgericht.

erlegende Busse bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für die Busse haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 37. Die im § 12 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 geregelte Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht wird.

§ 38. Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rück-sichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§ 39. Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§ 40. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versehen, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, dass die Gegenstände durch ein Patent nach Maassgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, dass die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maassgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

#### Fünfter Abschnitt.

#### Uebergangsbestimmungen.

§ 41. Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Zeit bestehenden Patente bleiben nach Maassgabe dieser Bestimmungen bis zu ihrem Ablauf in Kraft; eine Verlängerung ihrer Dauer ist unzulässig.

§ 42. Der Inhaber eines bestehenden Patentcs (§ 41) kann für die dadurch geschützte Erfindung die Erteilung eines Patentcs nach Maassgabe dieses Gesetzes beanspruchen. Die Prüfung der Erfindung unterliegt dann dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren. Die Erteilung des Patentcs ist zu versagen, wenn vor der Beschlussfassung über die Erteilung der Inhaber eines anderen, für dieselbe Erfindung bestehenden Patentcs (§ 41) die Erteilung des Patentcs beansprucht oder gegen die Erteilung Einspruch erhebt. Wegen mangelnder Neuheit ist die Erteilung des Patentcs nur dann zu versagen, wenn die Erfindung zur Zeit, als sie im Inlande zuerst einen Schutz erlangte, im Sinne des § 2 nicht mehr neu war.

Mit der Erteilung eines Patentcs nach Maassgabe dieses Gesetzes erlöschen die für dieselbe Erfindung bestehenden Patente (§ 41), soweit der Inhaber des neuen Patentcs deren Inhaber ist. Soweit dieses nicht der Fall ist,

treten die gesetzlichen Wirkungen des neuen Patentes in dem Geltungsbereiche der bestehenden Patente erst mit dem Ablaufe der letzteren ein.

§ 43. Auf die gesetzliche Dauer eines nach Maassgabe des § 42 erteilten Patentes wird die Zeit in Anrechnung gebracht, während deren die Erfindung nach dem ältesten der bestehenden Patente im Inlande bereits geschützt gewesen ist. Der Patentinhaber ist für die noch übrige Dauer des Patentes zur Zahlung der gesetzlichen Gebühren (§ 8) verpflichtet; der Fälligkeitstag und der Jahresbetrag der Gebühren wird nach dem Zeitpunkte bestimmt, mit welchem die Erfindung im Inlande zuerst einen Schutz erlangt hat.

§ 44. Durch die Erteilung eines Patentes nach Maassgabe des § 42 werden diejenigen, welche die Erfindung zur Zeit der Anmeldung derselben ohne Verletzung eines Patentrechts bereits in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatten, in dieser Benutzung nicht beschränkt.

§ 45. Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1877 in Kraft.

### III. Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen beim Deutschen Patentamt.

#### Verfügung vom 11. Juli 1877.

§ 1. Die Anmeldung und jede ihr beigefügte Zeichnung oder Beschreibung ist von dem Patentsucher oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

Erläuterungen des Gegenstandes der Erfindung dürfen nicht in der Anmeldung selbst, sondern nur in deren Anlagen gegeben werden.

§ 2. Jede Anlage der Anmeldung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen. Jede Anlage ist, soweit es sich nicht um Modelle oder Probestücke handelt, in zwei Exemplaren beizufügen.

§ 3. Die Anmeldung muss die nachstehend verlangten Angaben, möglichst in der angegebenen Reihenfolge, enthalten:

- a) Eine kurze aber genaue Bezeichnung dessen, was den Gegenstand der Erfindung bildet. Aus der Bezeichnung soll sich mit Sicherheit der Patentanspruch d. h. dasjenige ergeben, was der Patentsucher als neu und patentfähig ansieht.
- b) Den Antrag, dass für den so bezeichneten Gegenstand der Erfindung ein Patent erteilt werden möge. Soll dafür nur ein Zusatzpatent erteilt werden (§ 7 des Patentgesetzes), so hat der Patentsucher dies ausdrücklich zu bemerken und das Hauptpatent, sowie dessen Nummer nebst Jahr der Erteilung anzugeben. Soll das Patent nur an die Stelle eines bestehenden Patentes treten (§ 42 des Patentgesetzes), so hat der Patentsucher dies ebenfalls ausdrücklich zu bemerken und gleichzeitig die Urkunden über diejenigen Patente beizufügen, an deren Stelle

das Patent treten soll. Das Gesuch ist in diesem Falle auf die Umwandlung des Landes- in ein Reichspatent zu beschränken. Wird zugleich ein Patent für eine Verbesserung beansprucht, so muss dieserhalb eine besondere Anmeldung erfolgen.

- c) Die Erklärung, dass der gesetzliche Kostenbetrag von 20 Mark (§ 20 des Patentgesetzes) bereits an die Kasse des Patentamts eingezahlt sei oder gleichzeitig mit der Anmeldung eingehen werde.
- d) Die Angabe des Namens, des Standes und Wohnorts des Patentsuchers, sofern die Anmeldung durch einen Vertreter erfolgt. Der Letztere hat eine von dem Patentsucher „unterzeichnete Vollmacht beizufügen. Wird für einen im Inlande wohnenden Patentsucher ein Vertreter bestellt und soll letzterer als solcher auch in die Patentrolle eingetragen werden (§ 19 des Gesetzes), so ist dies in der Vollmacht ausdrücklich anzugeben.

Bei Bestellung eines Vertreters seitens eines Patentsuchers, der nicht im Inlande wohnt, wird angenommen, dass sich die Vertretung auf die im § 12 des Gesetzes bezeichneten Befugnisse erstreckt.

- e) Die Aufführung der einzelnen Anlagen der Anmeldung unter Angabe ihrer Nummer und ihres Inhaltes.

§ 4. Zu allen Schriftstücken der Anmeldung ist Papier in dem Format von 33 auf 21 cm. zu verwenden.

Zu der Schrift soll tiefschwarze, nicht klebrige Tinte benutzt werden.

Die Zeichnungen sind in je einem Haupt- und einem Nebenexemplar einzureichen. Für das Hauptexemplar ist weisses, starkes und glattes Zeichenpapier (sogen. Bristol- oder Cartonpapier) in dem Format

von 33 cm Höhe auf 21 cm Breite,  
 oder von 33 cm „ „ 42 cm „  
 oder von 33 cm „ „ 63 cm „

zu verwenden.

Die Zeichnung sowie alle Schrift auf dem Hauptexemplar ist mit chinesischer Tusche in tiefschwarzen Linien auszuführen, nicht zu coloriren oder zu tuschen.

Die Zeichnung ist durch eine einfache Randlinie einzufassen, welche 2 cm von der Papierkante entfernt ist.

Innerhalb des durch die Randlinie begrenzten Raumes muss auch alle Schrift fallen.

Die Unterschrift des Patentsuchers ist in der unteren rechten Ecke anzubringen.

An der oberen Seite des Blattes ist ein Raum von mindestens 3 cm Höhe innerhalb der Randlinie für Nummer, Datum und Bezeichnung des Patents zu bestimmen.

Als Nebenexemplar ist eine Durchzeichnung des Hauptexemplars auf Zeichenleinwand einzureichen. Bei demselben ist die Anwendung von bunten Farben zulässig und erwünscht.

Die Zeichnungen dürfen nicht gekniff't und nicht gerollt sein, dieselben müssen auch so verpackt sein, dass sie in glattem Zustande an das Patentamt gelangen.

§ 5. Alle Maëss- und Gewichtsangaben müssen nach metrischem System erfolgen, Temperaturangaben nach Celsius, Dichtigkeitsangaben als spezifische Gewichte angegeben sein.

§ 6. Die Beschreibungen müssen sich auf das zur Beurteilung des Patentgesuchs Gehörige beschränken, allgemeine Erörterungen sind zu vermeiden. Im Uebrigen müssen die Beschreibungen so eingerichtet sein, wie sie sich bei Ertheilung des Patents zur Veröffentlichung eignen. Am Schlusse derselben sind die Patentansprüche näher, als es in der Anmeldung geschehen, zu bezeichnen.

§ 7. Die Beifügung von Modellen und Probestücken ist erwünscht, sofern die Veranschaulichung der Erfindung dadurch erleichtert wird; sie ist geboten, wenn ohnedies die Beurteilung des Patentgesuchs nicht mit Sicherheit erfolgen kann.

---

#### **Bekanntmachung vom 12. September 1877.**

Bei Einreichung von Patentgesuchen auf Hand- und Faustfeuerwaffen (Gewehre, Flinten, Carabiner, Pistolen, Revolver) ist ausser den bestimmungsgemäs erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen stets ein Modell oder eine wirkliche Ausführung des zur Patentirung vorgelegten Gegenstandes dem Kaiserlichen Patentamte einzusenden. Im Falle der Ertheilung des Patentbeschlusses wird das zugehörige Modell oder Probestück nicht zurückgegeben.

---

#### **Bekanntmachung vom 27. April 1882.**

Den Patentgesuchen, welche sich auf Spindeln zur Erzeugung von Garn beziehentlich zum Zwirnen, Ueberspinnen, Flechten und Klöppeln beziehen, sind jedesmal Ausführungen der zur Patentirung vorzulegenden Spindeln beizufügen und zwar in je einem Exemplar, wenn die beanspruchten Neuerungen äusserlich an der Spindel deutlich zu erkennen sind, dagegen in je zwei Exemplaren, wenn die Neuerungen sich auf innere Teile beziehen. Das eine der Modelle ist in diesen letzteren Falle als sogen. Durchschnittsmodell auszuführen. Die eingesandten Modelle verbleiben im Falle der Patenterteilung beim Patentamt.

---

#### **Bekanntmachung vom 3. Juli 1882.**

Den Patentgesuchen, welche sich auf Webschützen-Einrichtungen beziehen, ist stets eine Ausführung der zur Patentirung vorgelegten Anordnung beizufügen. Das eingesandte Probestück verbleibt im Falle der Patenterteilung beim Patentamt.

---

### Bekanntmachung vom 15. September 1882.

Den Patentgesuchen, welche Schlittschuhe betreffen, ist stets eine Ausführung der zur Patentirung vorgelegten Construction beizufügen. Das Probestück verbleibt im Falle der Patentirung beim Patentamt.

## IV. Internationaler Vertrag zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

Die Regierungen von Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Guatemala, Italien, den Niederlanden, Portugal, Salvador, Serbien und der Schweiz haben einen Vertrag zum Schutz des gewerblichen Eigentums geschlossen, dem, wie das denselben für Frankreich in Kraft setzende Decret des Präsidenten der französischen Republik vom 6. Juni 1884 mitteilt, auch Grossbritannien, Tunis und Ecuador beigetreten sind.

Die für das Patentwesen wichtigen Bestimmungen sind, in Kürze wiedergegeben, folgende:

1. Die Angehörigen eines der vertragschliessenden Staaten, sowie die in einem solchen domicilirenden Bürger eines der dem Verein nicht beigetretenen Staaten geniessen in jedem der Vertragsstaaten den für Erfindungspatente dort geltenden Rechtsschutz.
2. Derjenige, welcher in einem der Vertragsstaaten ein Patentgesuch einreicht, hat in den übrigen Vereinsstaaten ein Prioritätsrecht von 6, in den betreffenden überseeischen Ländern von 7 Monaten.
3. Die Einfuhr von Gegenständen aus einem Vertragsstaat in einen andern, wo dieselben patentirt sind, ist den Patentinhaber gestattet. Die Vorschriften der Landesgesetze über Ausübung einer patentirten Erfindung bleiben indessen bestehen.
4. Auf Ausstellungen haben patentfähige Erfindungen zeitweiligen Schutz.
5. In jedem der Vertragsstaaten soll eine besondere Behörde für das gewerbliche Eigentum vorhanden sein. Dieselbe wird ein periodisches amtliches Blatt veröffentlichen.
6. Ein „Internationales Bureau des Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigentums“ wird unter Aufsicht der Oberbehörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft arbeiten. Zu den Obliegenheiten derselben gehört die Herstellung einer Statistik, sowie die Herausgabe eines periodischen Blattes in französischer Sprache, welches die den Gegenstand des Vereins betreffenden Fragen behandelt.



**Carl Heymanns Verlag, Berlin W.**

*Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.*

**Patentblatt.** Herausgegeben von dem Kaiserlichen Patentamt.  
Wöchentlich erscheint eine Nummer. Preis pro Jahrgang M. 12,  
eleg. geb. M. 18.

**Patentblatt und Auszüge aus den Patentschriften.**  
Herausgegeben von dem Kaiserlichen Patentamt. Wöchentlich  
erscheint eine Nummer. Preis pro Jahrgang M. 40, eleg. geb. M. 47.

**Ergänzungsband** zu den Auszügen aus den Patentschriften.  
Herausgegeben von dem Kaiserlichen Patentamt. M. 25, eleg.  
geb. M. 27,50.

**Verzeichniss** der von dem Kaiserlichen Patentamt für die Zeit  
vom 1. Juli 1877 bis 31. December 1878 erteilten Patente.  
Eleg. geb. M. 7.

— — für die Jahre 1879—1882. Jeder Jahrgang M. 5, eleg. geb. M. 7.

— — für das Jahr 1883. M. 6, eleg. geb. M. 8.

**Repertorium** der technischen Journal-Litteratur. Herausgegeben  
im Auftrage des Kaiserlichen Patentamtes von **Bruno Kerl**,  
Professor an der Kgl. Berg-Akademie, Mitglied des Kaiserlichen  
Patentamtes und der Kgl. technischen Deputation für Gewerbe  
in Berlin. Jahrgang 1879, 1880, 1881. à M. 15.

— — Herausgegeben im Auftrage des Kaiserlichen Patentamtes  
von Dr. **Rud. Biedermann**, Mitglied des Kaiserl. Patentamtes.  
Jahrgang 1882, 1883. à M. 15.

**Gareis**, Carl, Professor Dr., Kanzler der Universität Giessen.  
**Patent-Gesetzgebung.** Sammlung der wichtigsten Patentgesetze,  
Ausführungs-Vorschriften, Verordnungen u. s. w., welche gegen-  
wärtig in Geltung stehen. Vier Bände. Eleg. geb. mit Roth-  
schnitt und Goldpressung M. 19.

— — **Die patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in  
Patentsachen** nach der Reihenfolge der Bestimmungen des Patent-  
gesetzes systematisch zusammengestellt und herausgegeben. Vier  
Bände eleg. geb. mit Blauschnitt und Goldpressung M. 18.

— — **Das Deutsche Patentgesetz** vom 20. Mai 1877, sammt den  
hierzu erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.  
Mit Erläuterungen. M. 4,50.

Neue  
**Erfindungen.**

---

**WIRTH & COMP.**

*Patent-Anwalte*

in

**FRANKFURT A./M.**

besorgen Patente, Marken- und Musterschutz in allen Staaten, Patentschriften und Auszüge aus Patentanmeldungen, sowie englische und amerikanische Patentcopien, und vertreten Patent-Inhaber und eingetragene Firmen in Patent-, Muster- und Marken-Schutz-Streiten.

---

**Verwertung neuer Erfindungen.**



# C. KESSELER

Patent- und Technisches Bureau

Mitglied des Vereins deutscher Patent-Anwalte.

47 Königgrätzerstrasse **BERLIN SW.** Königgrätzerstrasse 47.

**Vermittlung der Erwerbung und Verwerthung**

von

**Erfindungs-Patenten aller Länder.**

**Berichte**

über ausgelegte Anmeldungen,  
eventuell Einspruch dagegen.

**Recherchen**

über im Auslande angemeldete  
Patente.

**Beschwerden**

gegen Zurückweisung von  
Patent-Anmeldungen.

**Vertretung**

in Patent-Prozessen bei  
Nichtigkeitsfällen etc.

Ausführliche Prospective stehen auf Anfrage gratis zu Diensten.

Bureau des „Practischen Maschinen-Constructeur“

**W. H. UHLAND,**

Civil-Ingenieur und Patent-Anwalt

Mitglied des Vereins deutscher Patent-Anwalte,

**Leipzig-Gohlis,**

Lindenstrasse 13

vermittelt und verwerthet zu mässigen Preisen

**Patente in allen Ländern**

übernimmt auf Grund langjähriger Erfahrungen Vorprüfung und  
constructive Ausarbeitung von Erfindungen und ertheilt Rath und

Auskunft in allen technischen und Patent-Angelegenheiten.

**== Beste Referenzen. ==**